

Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KV-WO Nds.)*

vom 14. Juni 2002

(KA 2002, Nr. 130);

zuletzt geändert durch 4. KV-WO Nds. ÄndG vom 8. Mai 2026 (KA 2026, Nr. 74)

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
§ 2	Wählbarkeit
§ 3	Wahltermin
§ 4	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
§ 5	Wahlvorstand
§ 6	Wählerliste
§ 7	Vorläufige Kandidatenliste
§ 8	Ergänzungsvorschläge
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste
§ 10	Bekanntgabe des Termins
§ 10a	Wahlverfahren
§ 11	Stimmzettel
§ 12	Wahlraum
§ 13	Wahlzeiten
§ 14	Wahlhandlung
§ 15	Stimmabgabe
§ 16	Briefwahl
§ 17	Auszählung
§ 18	Auszählung der gültigen Stimmen
§ 19	Wahlniederschrift
§ 20	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 21	Einspruch
§ 22	Beschwerde
§ 23	Wahlannahme; Amtszeit
§ 24	Konstituierende Sitzung
§ 25	Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses
§ 26	Wahlunterlagen
§ 27	Inkrafttreten

* Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

§ 1

Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist unmittelbar und geheim. ²Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 2

Wählbarkeit

- (1) ¹Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. ²Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. ³Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person
1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
 2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
 3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchenvorstands als benanntes Mitglied mitarbeitet.
- ⁴Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.
- (2) Nicht wählbar sind:
1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. d. § 15 der Geschäftsanweisung (KA 2006, Nr. 175) und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates i. S. d. MAVO und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
 4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Strafgefangene.

§ 3

Wahltermin

1Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. 2Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand muss mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 KVVG Nds. bestehen.

(2) 1Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 KVVG Nds. beträgt mindestens fünf. 2Gemäß § 3 Abs. 3 KVVG Nds. wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden

- bis 5.000 Mitglieder 6,
- bis 10.000 Mitglieder 8,
- bis 15.000 Mitglieder 10,
- bis 20.000 Mitglieder 12,
- in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt.

(3) 1Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. 2Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. 3Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern. 4Dabei ist zu beachten, dass nach der Wahl die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) 1Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. 2Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. 3Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. 4Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.

(2) 1Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. 2Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) ¹Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Wählerliste

- (1) ¹Der Kirchenvorstand stellt für den Wahlvorstand eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. ²Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. ³Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) ¹Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. ²Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) ¹Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. ²Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) ¹Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. ²Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7

Vorläufige Kandidatenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. ²Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten nach Abs. 3 im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, nicht haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu sein, eingeholt.

- (2) 1Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind. 2Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz.
- (4) 1Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste in der ortsüblichen Art und Weise für die Dauer von zwei Wochen. 2Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) 1Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird öffentlich, insbesondere während aller Gottesdienste, auf die Veröffentlichung hingewiesen. 2Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8

Ergänzungsvorschläge

- (1) 1Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. 2Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
1. bei Kirchengemeinden mit bis zu
 - 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,
 - mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigtenmit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste ergänzen.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) 1Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. 2Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht

genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. ³Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekannt gegeben. ⁴Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. ⁵Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

(2) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste ortsüblich spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. ³§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Bekanntgabe des Termins

¹Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. ²Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 10a

Wahlverfahren

- (1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe
- a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
 - b) im Wege der Briefwahl.
- (2) ¹Der Ortsordinarius kann eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen, eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. ²Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln, hierbei können insbesondere
- a) Wahlzeiträume festgelegt,
 - b) die nach dieser Wahlordnung bestehenden Fristen verlängert oder verkürzt,
 - c) eine Zentrale Wahlleitung eingerichtet,
 - d) Standortverantwortliche in den Kirchengemeinden bestimmt,
 - e) die Teilnahme der Kirchengemeinden an einem zentralen Wahlmanagementsystem und einem zentralen Online-Wahlsystem angeordnet,
 - f) technische und organisatorische Anforderungen definiert werden.

§ 11**Stimmzettel**

1Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. 2Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 12**Wahlraum**

(1) 1Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. 2Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.

(2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.

(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.

(4) 1Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. 2Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13**Wahlzeiten**

(1) 1Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. 2Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

(2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14**Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15**Stimmabgabe**

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) ¹Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. ²Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen wie Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder. ³Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. ⁴Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16**Briefwahl**

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
- (3) ¹Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. ²Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. ³Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. ⁴Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. ⁵Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17**Auszählung**

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) ¹Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. ²Danach öffnet

der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. ³Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) ¹Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. ³Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. ⁴Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. ⁵Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. ⁶In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18

Auszählung der gültigen Stimmen

(1) ¹Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. ²Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Besonderheiten. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(4) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. ²Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.

(5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19

Wahl Niederschrift

(1) ¹Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. ²Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen, Wahl Niederschriften bzw. -protokolle sind dauerhaft zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1Das Wahlergebnis wird durch ortsübliche Veröffentlichung und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. 2Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21

Einspruch

(1) 1Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. 2Er ist innerhalb einer Woche, nachdem die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten erfolgte, beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. 3Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.

(2) 1Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. 2Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. 3Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) 1Der Beschluss ist zu begründen. 2Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. 3Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22

Beschwerde

(1) 1Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. 2Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. 3Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23

Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) ¹Gemäß § 4 KVVG Nds. beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. ³Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist insgesamt kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24

Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von vier Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

§ 25

Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat entsandten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

§ 26

Wahlunterlagen

- ¹Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen zu vernichten. ²Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27**Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn vom 3. November 1993 in der Fassung vom 5. Juli 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, 1993, Seite 136 ff. Nr. 154; 1997, Seite 74, Nr. 115) aufgehoben.